

Prüfungsordnung
für den binationalen Bachelor-Studiengang
Maschinenbau
an der
Universität Siegen

Vom 14. Dezember 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 14. März 2000 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 der Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Ziel des Studiums, Studierendengruppen und Zweck der Bachelor-Prüfung	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang	3
§ 4 Aufbau der Prüfung	4
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüfer/in und Beisitzer/in	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	6
§ 8 Berufspraktische Ausbildung	7
II. BACHELOR-PRÜFUNG AN DER UNIVERSITÄT SIEGEN.....	7
§ 9 Zulassung zur Bachelor-Prüfung	7
§ 10 Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen	8
§ 11 Art und Umfang der Fachprüfungen	9
§ 12 Ablauf und Wiederholung von Fachprüfungen	9
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 14 Freiversuch	10
§ 15 Bachelor-Arbeit	11
§ 17 Wiederholung der Bachelor-Arbeit	12
§ 18 Leistungsnachweise	12
§ 19 Zusatzfächer	12
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	13
§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
§ 22 Urkunde	14
III. ÜBERGANGSMÖGLICHKEITEN ZWISCHEN DEM BACHELOR- UND D I- UND DII-STUDIENGÄNGEN MASCHINENBAU	14
§ 23 Erwerb des Vordiploms	14
§ 24 Übergangsmöglichkeiten	15
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
§ 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	16
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 27 Aberkennung des Bachelor-Grades	16
§ 28 Übergangsbestimmungen	17
ANLAGEN 1 - 6	18

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Studierendengruppen und Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Der binationale Bachelor-Studiengang Maschinenbau vermittelt eine allgemeine ingenieurwissenschaftliche Ausbildung im Maschinenbau in Form eines abgestimmten Studiums an den Universitäten Siegen (Deutschland) und University of Portsmouth (Großbritannien). Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt erwerben die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, um sie zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu umweltbewusstem und verantwortlichem Handeln zu befähigen. Durch hochschulübergreifende Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden gleichzeitig die Sprach- und Kulturkompetenz zur Ausübung einer Ingenieur Tätigkeit in einem internationalen Arbeitsfeld.

(2) Der binationale Bachelor-Studiengang Maschinenbau richtet sich vorrangig an zwei Gruppen von Studierenden:

- Gruppe a): Studierende, die das Studium an der Universität Siegen beginnen und an der University of Portsmouth beenden;
- Gruppe b): Studierende, die das Studium an der University of Portsmouth beginnen und an der Universität Siegen beenden.

(3) Die Bachelor-Prüfung dient dem Nachweis eines berufsqualifizierenden Studiums im binationalen Bachelor-Studiengang Maschinenbau. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, ingenieurwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in einem deutsch- und englischsprachigen Umfeld gleichermaßen anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Maschinenteknik der Universität Siegen den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“¹.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im binationalen Bachelor-Studiengang Maschinenbau sechs Semester einschließlich zweier Semester an der jeweils ausländischen Partnerhochschule und der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit.

(2) Der Studienverlauf ist für die beiden Studierendengruppen nach § 1 Abs. 2 in Anlage 1 dargestellt. Studierende der Gruppe a) studieren die ersten vier Semester an der Universität Siegen und setzen ihr Studium im fünften und sechsten Semester an der University of Portsmouth fort. Studierende der Gruppe b) studieren die ersten vier Semester an der University of Portsmouth und setzen ihr Studium im fünften und sechsten Semester an der Universität Siegen fort. Das Studium umfasst Grundlagenfächer, theoretische und angewandte ingenieurwissenschaftliche Fächer und fachübergreifende nichttechnische und sprachliche Fächer als Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

¹ Die gleichzeitige Verleihung des Akademischen Grades „BEng (Hons) Mechanical Engineering/Maschinenbau“ durch die University of Portsmouth (Doppeldiplomierung) erfolgt gemäß Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zur „Zulässigkeit von Doppeldiplomierungen im Rahmen internationaler Studiengänge“ vom 22.11.1991.

(3) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit beträgt 180 ECTS² - Kreditpunkte (ECTS- Kreditpunkt = ECTS-Credit Point = ECTS-CP), d.h. im Schnitt ca. 30 ECTS-Kreditpunkte pro Semester³. Die Arbeitszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt etwa 400 Zeitstunden, die Bearbeitungszeit vier Monate. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der/die Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

(4) Der Fachbereich orientiert sich bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(5) Studierende der Gruppe a) müssen eine achtwöchige berufspraktische Ausbildung als Grundpraktikum möglichst vor Aufnahme des Studiums, spätestens jedoch vor der Studienperiode an der University of Portsmouth nachweisen.

(6) Studierende der Gruppe a) müssen während des Studiums ein Fachpraktikum von mindestens 13 Wochen absolvieren und spätestens zum Abschluss der Bachelor-Prüfung nachweisen. Das Fachpraktikum kann auch in einem ausländischen Industrieunternehmen erbracht werden.

§ 4 Aufbau der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen in Form von Fachprüfungen oder Leistungsnachweisen in den einzelnen Fächern gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. Fachprüfungen und Bachelor-Arbeit sind benotet, Leistungsnachweise nicht. Alle erbrachten Leistungen werden *jeweils* mit der im Studienverlaufsplan festgelegten Anzahl von ECTS-Kreditpunkten kreditiert.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist abgeschlossen, sobald der Kandidat/die Kandidatin die in § 3 Abs. 3 festgelegte Anzahl von ECTS-Kreditpunkten erreicht hat.

(3) Alle Fachprüfungen, Leistungsnachweise und die Bachelor-Arbeit werden an der Universität und nach deren Prüfungsordnung abgelegt, wo sie gemäß Studienverlauf nach § 3 Abs. 2 angesiedelt sind.

(4) Alle Fachprüfungen, Leistungsnachweise und die Bachelor-Arbeit sind studienbegleitend abzulegen, so dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§3 Abs. 1) abgeschlossen werden kann.

² ECTS = European Credit Transfer System

³ Der Studienumfang von 1,25 ECTS-Kreditpunkten entspricht immer 1 Semesterwochenstunde (SWS). Die Anzahl der SWS entspricht bei Vorlesungen der Anzahl der Vorlesungsstunden (zu 45 Minuten) einschließlich eventueller Übungen, bei Laborübungen und Praktika berücksichtigt sie zusätzlich den durchschnittlichen Zeitaufwand eines Studierenden zur Vorbereitung. Die Nachbereitung einer Veranstaltung sowie die Vorbereitung zu einer Fachprüfung oder eines Leistungsnachweises erfordert anteilmäßig bei jeder Veranstaltungsart einen vergleichbaren Zeitaufwand.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben an der Universität Siegen bildet der Fachbereich Maschinentechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss kann durch einen Dozenten/eine Dozentin der University of Portsmouth erweitert werden. Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder/innen werden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der einzelnen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden dessen Stellvertreter/in und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über inhaltliche Fragen von Lehre und Forschung wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss veranlasst die Exmatrikulation des/der Studierenden für den binationalen Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Siegen durch das Studierendensekretariat, wenn gemäß § 21 Abs. 2 die Bachelor-Prüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.

§ 6 Prüfer/in und Beisitzer/in

(1) Der Prüfungsausschuss vergibt die Prüfungsberechtigung bestellt für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Siegen erbracht werden, den Prüfer/die Prüferin und den Beisitzer/die Beisitzerin. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer/zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplom- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach an der Universität Siegen oder der University of Portsmouth ausgeübt hat. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur be-

stellt werden, wer die entsprechende Diplom-, Master- oder Bachelor- oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfungsleistungen, die an der University of Portsmouth erbracht werden, gelten die Bestimmungen der University of Portsmouth.

(3) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfer/innen und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß des Studienverlaufs nach § 3 Abs. 2 an der University of Portsmouth in den dortigen Studiengängen „Binationaler Studiengang BEng (Hons) Mechanical Engineering/Maschinenbau“ oder „MEng Mechanical Engineering“ erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung aufgrund einer Äquivalenzvereinbarung zwischen der Universität Siegen und der University of Portsmouth anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang Maschinenbau an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerbern/Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studien- und Prüfungsleistungen erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Anzahl der Prüfungsversuche der nichtbestandenen Prüfungen und die Noten, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Noten im Europäischen Kredit-Transfer-System (ECTS) werden in vergleichbare Noten umgerechnet. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird für die bestandenen Prüfungen der Vermerk „bestanden“ mit dem Hinweis auf Anerkennung im Zeugnis aufgenommen.

§ 8

Berufspraktische Ausbildung

(1) Studierende der Gruppe a) haben insgesamt mindestens 21 Wochen berufspraktische Ausbildung nachzuweisen. Davon sind acht Wochen als Grundpraktikum bis zum Beginn des Studienabschnitts an der University of Portsmouth, weitere 13 Wochen als Fachpraktikum spätestens bis zum Ende der Bachelor-Prüfung nachzuweisen.

(2) Im Praktikum soll der/die Studierende durch eigene handwerkliche Tätigkeit die Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren sowie einen Einblick in das Zusammenspiel von technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und internationalen Aspekten im Industriebetrieb erhalten. Dabei soll der Studierende auch die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennenlernen.

(3) Die Richtlinien für die Durchführung des Praktikums sind in der Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinentechnik festgelegt.

(4) Über die Anerkennung des Praktikums und über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten entscheidet auf Antrag der/die Vorsitzende des Praktikantenamtes.

(5) Die berufspraktische Ausbildung von Studierenden der Studierendengruppe b) wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

II. Bachelor-Prüfung an der Universität Siegen

§ 9

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Prüfung an der Universität Siegen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt und an der Universität Siegen für den binationalen Bachelor-Studiengang Maschinenbau eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 HG in diesem Studiengang zugelassen ist oder
2. an der University of Portsmouth im binationalen Studiengang BEng (Hons) Mechanical Engineering/Maschinenbau oder im Studiengang MEng Mechanical Engineering eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung an der Universität Siegen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss an der Universität Siegen zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine tabellarische Beschreibung des bisherigen Bildungsgangs,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung in einem Studiengang Maschinenbau an einer Universität nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung in einem Studiengang Maschinenbau an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder Großbritannien endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(5) Mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung nach § 10 Abs. 1 hat der Kandidat/die Kandidatin die Nachweise gemäß Absatz 2 beizufügen.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Dazu legt der Prüfungsausschuss eine Anmeldezeit fest, während der der Kandidat/die Kandidatin sich durch Eintragen in eine Prüfungsliste im Prüfungsamt persönlich anmelden muss. Der Anmeldezeitraum soll so festgelegt werden, dass er eine Woche vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums nach § 12 Abs. 2 endet. Der Kandidat/die Kandidatin kann sich im Prüfungsamt innerhalb des Anmeldezeitraumes wieder schriftlich von der Fachprüfung abmelden.

(2) Für einen Kandidaten/eine Kandidatin der Studierendengruppe a) gilt weiterhin:

- Für die Fachprüfungen „Höhere Mathematik I, II, III“ wird der Kandidat/die Kandidatin nur zugelassen, wenn er einen Teilnahmenachweis für die zugehörigen Übungen erhalten hat.
- Für die Fachprüfungen „Technische Mechanik I, II, III“ wird der Kandidat/die Kandidatin nur zugelassen, wenn er einen Teilnahmenachweis für die zugehörigen Übungen erhalten hat.

Die oben genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Ein Kandidat/eine Kandidatin der Studierendengruppe b) wird zu Fachprüfungen an der Universität Siegen nur zugelassen, wenn er alle Studienleistungen des 1. bis 4. Semesters (1. und 2. Studienjahres) im binationalen Studiengang BEng (Hons) Mechanical Engineering oder im Studiengang MEng Mechanical Engineering der University of Portsmouth erbracht hat und damit in das 3. Studienjahr zugelassen ist.

§ 11

Art und Umfang der Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf Kenntnisse in den Fächern nach Anlage 1.
- (2) Die Prüfungsart ist entweder eine 60- oder 120-minütige schriftliche („SP1“ bzw. „SP2“) oder eine 20- bis 40-minütige mündliche („MP“) Prüfung. Nach nicht bestandenen Versuchen bei einer schriftlichen Prüfung kann sich gemäß § 12 Abs. 4 eine Ergänzungsprüfung anschließen.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausnahmsweise andere Fächer in den Fächerblöcken als die in den Fächerkatalogen der Anlagen 3 bis 6 genannten Fächer zugelassen werden, soweit sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (4) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der jeweiligen Fächern bestimmt.

§ 12

Ablauf und Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) In einer Fachprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin vom Prüfer bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Fach, bei dem eine schriftliche Prüfung (SP1 oder SP2) vorgesehen ist, zwei Prüfungszeiträume fest:
- Der erste Prüfungszeitraum liegt für Fächer, die im Wintersemester angeboten werden, zu Ende des Vorlesungszeitraumes, für Fächer, die im Sommersemester angeboten werden, zu Anfang der an die Vorlesungszeit anschließenden vorlesungsfreien Zeit.
 - Der zweite Prüfungszeitraum liegt immer am Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.
- Jeder Prüfungszeitraum soll in der Regel eine Woche betragen.
- (3) Eine schriftliche Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin drei Prüfungsversuche nicht bestanden hat. Wenn die Voraussetzungen für einen Freiversuch (§ 14) erfüllt waren, wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt.
- (4) Nach dem nichtbestandenen schriftlichen ersten Prüfungsversuch oder nach der nichtbestandenen schriftlichen ersten Wiederholungsprüfung hat der Kandidat/die Kandidatin die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel 20 und höchstens 40 Minuten Dauer zu unterziehen. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest, er soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung liegen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin (§ 6 Abs. 1) in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur mit der Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ nach § 13 bewertet werden.
- (5) Von dem Prüfer/der Prüferin sind mindestens zwei Termine festzulegen, die innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegen sollen und an dem der Kandidat/die Kandidatin Einblick in die bewertete schriftliche Fachprüfung nehmen kann. Einspruch ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Einsichtnahme in schriftlicher Form an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulässig.

(6) Für Fächer, bei denen eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, legt das Prüfungsamt einen Prüfungstermin fest. Die mündliche Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin drei mündliche Versuche nicht bestanden hat. Wenn die Voraussetzungen für einen Freiversuch (§ 14) erfüllt waren, wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt.

(7) Mündliche Prüfungen können entweder vor mehreren Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört der Prüfer/die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/innen oder die Beisitzer/innen.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die Fachprüfungen, die an der Universität Siegen erbracht werden, werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten entsprechend der Notenskala der Universität Siegen aus Anlage 2 zu verwenden und eine Umrechnung in die ECTS-Notenskala hinzuzufügen.

§ 14

Freiversuch

(1) Legt ein/e Kandidat/in im dritten Studienjahr (fünften und sechsten Semester) innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium in dem laut Studienverlaufsplan vorgesehenen Fach eine Fachprüfung an der Universität Siegen und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung unterzogen hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn der Kandidat/die Kandidatin nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(4) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungszeitraum zu stellen.

(5) Erreicht die der Kandidat/die Kandidatin in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese im Zeugnis als Fachnote eingetragen und der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung zugrundegelegt.

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Während des sechsten Semesters ist die Bachelor-Arbeit anzufertigen. Dabei soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit von vier Monaten ein Problem des Maschinenbaus im Umfang von etwa 400 Arbeitsstunden selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Für die Studierendengruppe a) wird die Bachelor-Arbeit von einem an der University of Portsmouth, für die Studierendengruppe b) von einem an der Universität Siegen tätigen Hochschullehrer nach den Maßgaben der jeweiligen Hochschule ausgegeben, betreut und bewertet. Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken.
- (3) Den Kandidaten/der Kandidatinnen der Studierendengruppe b) ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit und die Festlegung der beiden Prüfer/innen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Dokumentation der Bachelor-Arbeit im Richtumfang von etwa 40 Seiten kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung mit Titel in der jeweils anderen Sprache ist voranzustellen.
- (9) Bestandteil der Bachelor-Arbeit ist ein Kolloquium, in dem der Kandidat/die Kandidatin die Aufgabenstellung, wesentliche Arbeitsschritte und das Ergebnis der Bachelor-Arbeit in einem Vortrag vorstellt. Dem Vortrag schließt sich eine Diskussion über die Arbeit an. Das Kolloquium soll mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten dauern. Die Prüfer/die Prüferin legen den Termin des Kolloquiums fest und lädt dazu ein.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von beiden Prüfern/Prüferinnen begutachtet und unter Einschluss des Kolloquiums benotet. Die Bewertung ist entsprechend § 13 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer/innen wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin zur Bewertung Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 17

Wiederholung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 15 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 18

Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise erstrecken sich auf die Fächer, die in Anlage 1 mit der Prüfungsart „LN“ gekennzeichnet sind.

(2) Ein Kandidat/eine Kandidatin erwirbt die ECTS-Kreditpunkte für einen Leistungsnachweis, wenn er/sie an der betreffenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat und die in ihr behandelten Probleme unter Anleitung weitgehend selbständig bearbeiten kann. Im einzelnen wird der Nachweis hierfür erbracht durch

- ein Fachgespräch oder
- eine selbständige schriftliche Fragenbeantwortung oder
- eine selbständige schriftliche Lösung gestellter Aufgaben oder
- selbständig angefertigte Zeichnungen oder
- eine selbständig angefertigte Ausarbeitung oder
- ein Referat.

Die Anforderungen für einen Leistungsnachweis gibt der verantwortlich Lehrende spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 19

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von fünf Werktagen (Eingang beim Prüfungsamt) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Macht der Kandidat/die Kandidatin Krankheit geltend, hat er ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidat/der Kandidatin dieses per Aushang im Prüfungsamt bekannt gegeben. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht als triftig an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidat diesen Entscheid schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/ Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers/einer Prüferin oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Studienleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung gilt als „endgültig nicht bestanden“, wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung oder wenn die Bachelor-Arbeit im Wiederholungsfall gemäß § 17 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich

- für die Studierendengruppe a) als arithmetisches Mittel aus dem mit der Anzahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten aller Fachprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit; Noten der Studienleistungen, die an der University of Portsmouth abgelegt werden, werden unter Anwendung der Notenskala Anlage 2 in Noten der Universität Siegen umgerechnet;
- für die Studierendengruppe b) als arithmetisches Mittel aus dem mit der Anzahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen, die an der Universität Siegen erbracht wurden und der mit dem Faktor 0,3 gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,3 <i>und</i> mit einer Note der Bachelor-Arbeit von 1,0	„mit Auszeichnung“
bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	„ausreichend“

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote in der Notenskala der Universität Siegen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung bestanden und legt den Nachweis über das erbrachte Fachpraktikum vor, erhält er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Universität Siegen, Fachbereich Maschinentechnik
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten/der Kandidatin
- Binationaler Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit der University of Portsmouth, Großbritannien
- eine Angabe über die Regelstudienzeit von sechs Semestern
- die Fachprüfungen mit der jeweiligen Note in der Notenskala der Universität Siegen und in der ECTS-Notenskala sowie der Angabe, an welcher Universität die Studienleistung erbracht wurden
- die Leistungsnachweise
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- die Gesamtnote in der Notenskala der Universität Siegen (mit Dezimalzahl) mit einem Hinweis, aus welchen Studienleistungen und mit welcher Gewichtung die Gesamtnote gebildet wurde
- auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern nach §19
- die Bezeichnung des Industrieunternehmens, in dem das Fachpraktikum absolviert wurde
- Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist
- Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- das Siegel der Universität Siegen

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten mit Dezimalzahl enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht abgeschlossen ist.

§ 22 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan/der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Siegen versehen.

III. Übergangsmöglichkeiten zwischen dem Bachelor- und D I- und DII-Studiengängen Maschinenbau

§ 23 Erwerb des Vordiploms

Hat ein Kandidat/eine Kandidatin alle Studienleistungen, die für die Diplom-Vorprüfung im DI-Studiengang Maschinenbau erforderlich sind, erbracht, wird ihm/ihr auf Wunsch ein Zeugnis darüber ausgehändigt.

§ 24 Übergangsmöglichkeiten

(1) Studierende mit abgeschlossenem Bachelor-Studium können auf Antrag ihr Studium in DI- oder D II-Studiengängen fortsetzen.

(2) Bei Fortsetzung des Studiums im DI-Studiengang Maschinenbau erstreckt sich die Diplomprüfung (DI) auf die folgenden Fächer:

1. Technische Thermodynamik II (2 SWS, schriftliche Prüfung)
2. Ein Wahlfach aus dem Fächerangebot der Hochschule (2 SWS, Leistungsnachweis)

Die im Bachelor-Studiengang erbrachte Bachelor-Arbeit wird als Studienarbeit des D I-Studienganges anerkannt. Das D I-Hauptstudium wird mit einer Diplomarbeit (4 Monate Bearbeitungszeit) einschließlich Kolloquium abgeschlossen. Die Studienrichtung („Konstruktion“ oder „Produktion“) wird durch die Wahl der Fächer a) oder b) unter Nr. 25 und 26 im Bachelor-Studiengang (Anlage 1) bestimmt.

(3) Bei Fortsetzung des Studiums im DII-Studiengang Maschinenbau in der Studienrichtung „ALLGEMEINER MASCHINENBAU“ erstreckt sich die Diplomprüfung (DII) auf die folgenden Fächer:

1. Technische Thermodynamik II (2 SWS, schriftliche Prüfung)
2. Ein Wahlfach aus dem Fächerangebot der Hochschule (2 SWS, Leistungsnachweis)
3. Informationstechnik im Maschinenbau (schriftliche Prüfung),
4. Elektrische Maschinen und Antriebe (Leistungsnachweis),
5. Maschinendynamik oder Wärmeübertragung (schriftliche Prüfung),
6. Konstruktions- oder Fertigungstechnik (schriftliche Prüfung),
7. I. Wahlpflichtfach aus dem Fächerkatalog MB 3.1 der Diplomprüfungsordnung Maschinenbau (6 SWS, schriftliche Prüfung),
8. II. Wahlpflichtfach aus dem Fächerkatalog MB 3.1 der Diplomprüfungsordnung Maschinenbau (6 SWS, schriftliche Prüfung)
9. Zweite Studienarbeit (Leistungsnachweis).

Die unter 6. bis 8. zu wählenden Fächer sollen sich von entsprechenden Fächern im Bachelor-Studium unterscheiden. Die im Bachelor-Studiengang erbrachte Bachelor-Arbeit wird als erste Studienarbeit des D II-Studienganges anerkannt. Das D II-Hauptstudium wird mit einer (weiteren) Diplomarbeit (4 Monate Bearbeitungszeit) einschließlich Kolloquium abgeschlossen.

(4) Bei Fortsetzung des Studiums im DII-Studiengang Maschinenbau in der Studienrichtung „INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG“ erstreckt sich die Diplomprüfung (DII) auf die folgenden Fächer:

1. Technische Thermodynamik II (2 SWS, schriftliche Prüfung)
2. Ein Wahlfach aus dem Fächerangebot der Hochschule (2 SWS, Leistungsnachweis), Fundamentals of International Project Work (mündliche Prüfung)
3. Le français des projets internationaux (mündliche Prüfung),
4. Project Management (mündliche Prüfung),
5. I. Wahlpflichtfach „Communication and Area Studies“. Dieses Fach setzt sich zusammen aus Fächern des Fächerkataloges IP 1 der Diplomprüfungsordnung Maschinenbau im Umfang von insgesamt 6 SWS mündliche Prüfung,
6. II. Wahlpflichtfach „Aspects de la civilisation industrielle dans les pays francophones“. Dieses Fach setzt sich zusammen aus Fächern des Fächerkataloges IP 2 der Diplomprüfungsordnung Maschinenbau im Umfang von insgesamt 8 SWS, mündliche Prüfung,
7. Seminar Englisch und Französisch (Teilnahmenachweis),
8. Zwei kleine Studienarbeiten im Umfang von etwa 200 Arbeitsstunden (Leistungsnachweis).

Die im Bachelor-Studiengang erbrachte Bachelor-Arbeit wird als 1. Studienarbeit des D II-Studienganges anerkannt. Das D II-Hauptstudium wird mit einer (weiteren) Diplomarbeit (4 Monate Bearbeitungszeit) einschließlich Kolloquium abgeschlossen. Eine der Studienarbeiten und die Diplomarbeit müssen in einer Fremdsprache verfasst werden, und zwar eine in englischer und eine in französischer Sprache.

(5) Beim Übergang vom Bachelor- in den D I- oder D II-Studiengang und umgekehrt werden Prüfungsleistungen in gleichwertigen Fächern gegenseitig anerkannt. Dies schließt bestandene und nicht bestandene Prüfungen ein.

(6) Zum Abschluss jeder Diplom-Prüfung muss ein zusätzliches Fachpraktikum von mindestens fünf Wochen nachgewiesen werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) In schriftliche Prüfungsarbeiten kann der Kandidat/die Kandidatin unter Einhaltung der in § 12 Abs. 2 genannten Fristen Einsicht nehmen.

(2) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfer/innen zur Bachelor-Arbeit und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Aberkennung des Bachelor-Grades

Die Aberkennung des Bachelor-Grades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität Siegen.

§ 28
Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2001/2002 und danach erstmalig für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 29
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2001 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

(2) Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind folgende Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan und Prüfungsfächer im Binationalen Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Anlage 2: Notenskalen

Anlage 3: Fächerkatalog BSc/1: Sprachliche Fächer

Anlage 4: Fächerkatalog DI/2: Technische Fächer

Anlage 5: Fächerkatalog BSc/2: Wirtschaftswissenschaftliche Fächer

Anlage 6: Fächerkatalog FL: Fachlabore

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 11 - Maschinentechnik vom 14.2.2001 sowie der Genehmigung des Rektorats

Siegen, den

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Walenta)